

weiterführten, völlig unberührt; auch ist eine Fortsetzung Maragone's über das Jahr 1174 hinaus, die sich des Namens desselben Autors bedient hätte, in der späteren Zeit, so viel wir wenigstens wissen, nicht versucht worden.

Also: Bernardo Maragone ist doch der Autor der *Annales Pisani*, auch des uns in der Pariser Handschrift erhaltenen Textes derselben; spätere Redactionen derselben waren es, die den erwähnten pisanischen Historikern vorlagen; in Bezug auf den Namen des Autors bleiben wir in der That auf das Zeugnis Roncioni's und Tronci's angewiesen. Mit diesem äusseren Zeugnis stimmen Lebenszeit des Autors, Charakter der *Annales* völlig überein; ja in den uns vorliegenden *Annales Pisani* selbst fehlt es doch nicht so ganz an Indizien, die die Autorschaft Bernardo Maragone's wenigstens bestätigen; so sehr der Autor der *Annales* seine Persönlichkeit auch zurücktreten lässt, einige auf ihn weisende Spuren hat seine Thätigkeit doch hinterlassen, einige individuelle Züge blicken doch durch. Am deutlichsten tritt das in dem Bericht der *Annales* zum Jahre 1164 unserer Zeitrechnung hervor. In Gemeinschaft mit dem Consul Rainerio Gaëtani begiebt sich Bernardo Maragone als Gesandter seiner Vaterstadt nach S. Genesio, wohin Kanzler Rainald von Dassel unmittelbar nach der Wahl des Papstes Paschalis eine Versammlung der massgebenden Persönlichkeiten Toscana's zusammenberufen hat. Im selben Jahre erscheint er aber auch unter den beiden 'sapientes', die mit den Consuln Rainerio Gaëtani und Lamberto Grasso zusammen in Ausübung der Hoheitsrechte der Republik das Gebiet Pisa's durchziehen. Ich bemerke dabei nur beiläufig, dass dieser Modus den Bestimmungen der damaligen Verfassung Pisas, wie sie in den gleichzeitigen Consular-Statuten vorliegen¹⁾, durchaus entspricht. Bei dieser Gelegenheit werden nun in auffallender, sonst nirgend bezeugender Weise die wichtigeren Castelle und Orte namentlich aufgeführt, denen die Commission ihre Gemeindebeamten setzt oder bestätigt, in denen sie Gericht hält und Streitigkeiten schlichtet; es wird betont, dass sich ihre Thätigkeit bis Scarlino und über die ganze Valdera erstreckt habe. Als etwas ganz Besonderes aber wird hervorgehoben, dass sie auch in Agnano, einem den Visconti gehörigen befestigten Orte, Gemeindevorsteher von Staatswegen eingesetzt hätten: '... pervenerunt ad Agnanum, castrum vicecomitum, et in eo consules miserunt, quod nulli Pisanorum consules usque ad odiernum diem facere potuerunt'. Das subjective Gepräge dieser Stelle ist gewiss bemerkbar genug; einen längeren Zeitraum überblickend vergleicht der Autor die

1) Breve Consulum von 1162 und 1164 in *Statuti pisani*, ed. Bonaini, tom. I.